



**POLIZEISPORTVEREIN
STUTTGART E.V.**
mit seinen nebenstehenden Abteilungen

Beitrittserklärung

Ich erkläre meinen Beitritt in die angekreuzte Abteilung des PSV Stuttgart e.V.

Mitglieds-Nr.

ab 1.1. _____ ab 1.7. _____

als aktives als passives Mitglied

- 01 Bowling
- 02 Eishockey
- 03 Faustball
- 04 Fechten
- 05 Frauengymnastik
- 06 Fußball
- 08 Leichtathletik
- 09 Schießen
- 10 Schwimmen & Wasserball
- 11 Ski & Wandern
- 12 Tauchsport
- 13 Tennis
- 14 Tischtennis
- 00 keine Abteilung

Bitte alle Angaben in Druckschrift !

Name, Vorname: _____

Straße: _____

PLZ: | | | | | | Ort: _____

Geburtsdatum: | | | | | | | | | | weiblich | männlich

Telefon: _____ Fax: _____ e-Mail: _____

Es sind bereits Mitglieder meiner Familie Mitglied im PSV.

Wenn ja, Name: _____

Ich bin Schüler, Auszubildender, Student voraussichtlich bis: _____
(Bescheinigung beifügen)

Beitragszahlung:

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und jeweils zu Beginn des Beitragsjahres per Bankeinzug erhoben. Bei Eintritt im Laufe eines Kalenderjahres wird der Mitgliedsbeitrag spätestens einen Monat nach Eintritt eingezogen.

Einzugsermächtigung:

Ich ermächtige den PSV widerruflich, den von mir zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag ab sofort zu Lasten meines Kontos

Konto-Nr. | | | | | | | | | | BLZ: | | | | | | | | | |

Name der Bank: _____

Im Bankeinzugsverfahren einzuziehen.

Kontoinhaber: (nur wenn vom Mitglied abweichend) _____

Unterschrift des Kontoinhabers: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren, Unterschrift eines Erziehungsberechtigten,

Diese Felder werden vom PSV ausgefüllt.

Beitragsschlüssel: | | | Anteiliger Jahresbeitrag: _____ € Aufnahmegebühr: _____ €

Vereinsmitteilungen: Ja Nein

Mitgliedsausweis, Satzung und Beitragsordnung
zugesandt am: _____
Mitgliederverwaltung ergänzt am: _____
Abteilung benachrichtigt am: _____

Beitragsordnung

des

Polizeisportvereins Stuttgart e.V.

**gültig ab 1. Januar 2005
(Stand: 1. Januar 2009))**

§ 1 Präambel

Der PSV Stuttgart erhebt gemäß § 8 der Satzung (zuletzt geändert am 12. April 2002) von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Beiträge, Sonderbeiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Zur reibungslosen Abwicklung der Beitragserhebung wird diese Beitragsordnung beschlossen.

§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden ab 1. Januar 2009 wie folgt festgesetzt:

Beitragsgruppe		Jahresbeitrag
1	Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres*) bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres	100,00 €
2	Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres*) sowie Auszubildende, Schüler, Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres*)	63,00 €
3	Senioren / Seniorinnen nach Vollendung des 65. Lebensjahres*)	68,00 €
4	Zum Wehr- oder Ersatzdienst einberufene Mitglieder für die Dauer der Dienstleistung	beitragsfrei
5	Höchstbeitrag für Familien, Lebensgemeinschaften und Jugendliche einer Familie der Beitragsgruppe 2	173,00 €

*) Stichtag der Vollendung eines Lebensjahres ist der 1. Januar des jeweiligen Beitragsjahres.

§ 3 Aufnahmegebühren

Gemäß § 8, Abs. 1 ist der Verein berechtigt, eine Aufnahmegebühr zu erheben. Eine Aufnahmegebühr erhebt der Verein zurzeit nicht. Es wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr berechnet. Diese beträgt:

Mitglieder der Beitragsgruppen 1, 3, 4 und 5	5,00 €
Mitglieder der Beitragsgruppe 2	2,00 €

§ 4 Sonstige Bearbeitungsgebühren

Für nicht erfolgreichen Beitragseinzug wird unabhängig vom Grund der Rückbelastung eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € berechnet.

§ 5 Mahngebühren

1. Mahnung	=	5,00 €
2. Mahnung	=	10,00 €
3. Mahnung	=	10,00 €

§ 6 Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich Jahresbeiträge und werden in der Regel im Monat Februar des laufenden Mitgliedsjahres per Bankeinzug erhoben.
- (2) In Ausnahmefällen kann der Beitrag halbjährlich bezahlt werden. In diesem Falle ist der Beitrag zuzüglich eines Zuschlages von 3,00 € jeweils am 15. Januar bzw. am 15. Juli zur Zahlung fällig.
- (3) Mitglieder, die in Ausnahmefällen Ihren Beitrag nicht von ihrem Konto abbuchen lassen, haben einen Verwaltungskostenbeitrag von 3,00 € je Rechnung zu entrichten.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Mitglieder, die nach dem 16. April 2010 eingetreten sind.

§ 7 Inkrafttreten der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.
Die Änderung des § 2 der Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Absatz 4 des § 6 tritt ab 17. April 2010 in Kraft.

§ 8 Überprüfung der Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden vom Hauptausschuss jährlich überprüft. Sind Anpassungen erforderlich, werden diese der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

§ 9 Beschluss der Mitgliederversammlung

Die vorstehende Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 30. April 2004, die Änderung des § 2 am 25. April 2008 beschlossen. Die Änderung des § 6 wurde am 16. April 2010 beschlossen.